

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerozon - öffentlich fahren!Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 20	-GE/19 Pb
Datum: 28. MAI 1996	
Verteilt 28.5.96	

Beilagen

LAD-VD-0010/40

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
601.457/1-V/1/96Bearbeiter
Dr. Wagner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
2197Datum
21. Mai 1996

Betrifft

Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, folgende Einwendungen zu erheben:

Der unter Z. 1 des Entwurfes vorgesehene gänzliche Entfall der Regelung, daß rechtskundige Bedienstete des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder eine Gemeinde in eigener Sache keines Rechtsanwaltes bedürfen, erscheint aus nachstehenden Überlegungen sachlich nicht gerechtfertigt, jedenfalls aber als zu weitgehend.

Diese Bestimmung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 stellt auf die in der Regel gegebene besondere Qualifikation der rechtskundigen öffentlich Bediensteten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts ab. Speziell in diesem Bereich garantieren der hohe Standard der Ausbildung und die tägliche Praxis umfassende Kenntnisse und Erfahrungen der Verwaltungsbeamten. Das Selbstvertretungsrecht ist also aus diesem Gesichtspunkt sachlich in gleichem Maß gerechtfertigt, als etwa Rechtsanwälte befugt sind, auch ihre eigenen Angelegenheiten zu vertreten. Die diesbezügliche Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1995 wäre daher nur überzeugend, wenn das Selbstvertretungsrecht der Rechtsanwälte in gleichem Maße in Frage gestellt würde.

Doch selbst wenn man den Aspekt der hohen Qualifikation der rechtskundigen Verwaltungsbeamten auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts nicht als tauglichen Grund für die umfassende Vertretung in eigener Sache ansieht, überrascht die gänzliche Beseitigung dieser Bestimmung, also auch in Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts. Die Wertung dieser Regelung in den Erläuterungen als „Privileg“ gibt Anlaß, auf die speziellen Besonderheiten auf diesem Gebiet einzugehen:

Die Dienstrechtsgesetze des Bundes und der Länder sehen durchwegs vor, daß in Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts im Verwaltungsweg zu entscheiden ist. In solchen Angelegenheiten entscheidet also der Dienstgeber oder eine vom Rechts-träger eingerichtete Verwaltungsbehörde. Ein kontradiktorisches Verfahren, wie es bei Arbeits- und Sozialrechtssachen durch die Einrichtung der mit richterlicher Unabhängigkeit qualifizierten Arbeits- und Sozialgerichte der Fall ist, kommt somit im Bereich des öffentlichen Dienstes erst bei der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Parteien in solchen Verfahren in erster Instanz grundsätzlich überhaupt nicht, und in zweiter Instanz keineswegs ausschließlich durch Rechtsanwälte vertreten lassen müssen, sondern auch z.B. durch Funktionäre einer gesetzlichen Interessensvertretung.

Bei Entfall des Selbstvertretungsrechtes der rechtskundigen Beamten wäre bereits in der quasi ersten Instanz eines echt kontradiktorischen Verfahrens (als solches ist das Ver-fahren vor dem Verwaltungsgerichtshof zu werten) Anwaltszwang gegeben. Es darf daher angeregt werden, von Z. 1 des Entwurfes Abstand zu nehmen bzw. diese Bestimmung jedenfalls für Streitigkeiten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis weiterhin beizubehalten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD-VD-0010/40

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
6. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Händen des Präsidenten Herrn Mag. Franz Romeder)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



